

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

„Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckerei bei Selbstabholung des Blattes monatlich 10 Pf., vierteljährlich 28 Pf., halbjährlich 52 Pf., jährlich 96 Pf. / Die Abnehmer zahlen die Postgebühren. / Im Falle höherer Gewalt — Arsen oder sonstiger Verunreinigungen der Druckerei, der Lithographen oder der Verleger — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Ersatzung des Bezugspreises. / Ferner ist die Zeitung in bestimmten Umständen über nicht erhaltene, falls die Druckerei der Nummer 10 Pf. / Satzregeln sind nicht verbindlich zu machen, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Die Abonnenten bleiben unberücksichtigt. / Druckerei-Verwaltung: Zwickau 22. 48.

„Wilsdruffer Tageblatt“ ist für die gesetzlich vorgeschriebene oder deren Raum, Zeitungspreis 10 Pf. / Die Abnehmer zahlen die Postgebühren. / Ferner ist die Zeitung in bestimmten Umständen über nicht erhaltene, falls die Druckerei der Nummer 10 Pf. / Satzregeln sind nicht verbindlich zu machen, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Die Abonnenten bleiben unberücksichtigt. / Druckerei-Verwaltung: Zwickau 22. 48.

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 9. **78. Jahrg.**

Nr. 249 **Sonntag den 26. Oktober 1919**

Ämtlicher Teil.

Ergänzungswahl

für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 1. August 1900 in der 19. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke **Kommahäusl, Nossen und Wilsdruff, 2 Wahlmänner** zu wählen.
Die **Abgabe der Stimmzettel** erfolgt nach Belieben der Wahlberechtigten entweder **Montag den 3. November 1919** im Rathaus zu **Kommahäusl**, oder **Mittwoch den 5. November 1919** im Hotel Stadt Dresden zu **Nossen**, oder **Freitag den 7. November 1919** im Hotel zum Weißen Adler zu **Wilsdruff** jeweils von vormittags 11 Uhr bis 2 Uhr nachmittags;

jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.
Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen; die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt und nach der rev. Städte- bzw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bzw. § 28 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind, außerdem
5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten **persönlich** abzugeben; jedoch **weibliche** Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen **Vertreter** abgeben lassen.

Nur durch **Vertreter** können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch **einen** ihrer **gesetzlichen** Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Staatsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zu den festgesetzten Zeiten beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen.

Wilsdruff, am 16. Oktober 1919. **Die Amtshauptmannschaft.**

Berkehr mit Zucker.

Nach Absatz 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 2. September 1919 über den Verkehr mit Zucker muß die Abholung des Zuckers auf die Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungszuckerkarten für den Versorgungsraum vom 3. September bis 31. Oktober 1919 beim Kleinhändler reiflos bis zum 20. Oktober 1919 erfolgt sein, da den Kleinhändlern der Verkauf von Zucker in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1919, abgesehen von der Belieferung der Militärverlauber- und Binnenschiffer-Zuckerarten, untersagt ist.

- Um die Versorgung
- a) der nach dem 20. Oktober 1919 von außerstädtischen Orten Zugehenden;
 - b) der Reisenden, die nach dem 20. Oktober 1919 Zucker-Umtauschkarten zur Einlösung vorlegen;
 - c) der nach dem 20. Oktober 1919 entlassenen Militärpersonen;
 - d) der nach dem 20. Oktober 1919 Geborenen

mit Zucker für die Zeit bis zum 31. Oktober 1919 sicherzustellen, wird für die Amtshauptmannschaft Wilsdruff einschließlich der Städte Nossen, Kommahäusl, Wilsdruff folgendes bestimmt:

§ 1. Für die vorgenannten Personengruppen werden auf die Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1919 Ergänzungs-Zuckerarten lediglich von der Amtshauptmannschaft ausgegeben. Sie laufen auf die Zeit vom 15. bis 31. Oktober 1919 und sind mit dem Vermerk in roter Farbe „Sofort zu beliefern! Amtshauptmannschaft Wilsdruff“ und dem Dienststempel der Amtshauptmannschaft versehen. Ergänzungs-Zuckerarten dieser Art sind durch die Kleinhandels-Geschäfte auch in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1919 zu beliefern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 17. Okt. 1917 bestraft.

Wilsdruff, am 22. Oktober 1919. **Kommunalverband Wilsdruff Land.**

Wahlen zur Bezirksversammlung.

Für den die Stadt und den Stadtbezirk **Wilsdruff** mit umfassenden **11. Wahlkreis** der Amtshauptmannschaft Wilsdruff sind nachstehende Wahlvorschläge als gültig anerkannt worden:

1. Max Zichofe, Buchhändler, Wilsdruff, Zeller Straße 39,
Georg Walther, Schreibgehilfe, Grumbach 91,
Otto Treppke, Bauer, Reßelsdorf 17f.
2. Albin Kaiser, Erbgerichtsbefugter, Grumbach,
Adolf Schlichenmaier, Stadtrat, Wilsdruff,
Otto Preußner, Kutscher, Kaufbach.

Wilsdruff, am 25. Oktober 1919. **Die Wahlleiter.**

Montag den 27. Oktober 1919, vorm. 10 Uhr

fol an hiesiger Gerichtsstelle **ein Jagdgewehr** (Zentralfeuergeehr, Rohrweite 16, mit Sähen)

gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Wilsdruff, am 24. Oktober 1919. **Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts**

Der Beginn des Friedenszustandes Anfang November.

Hinter den Kulissen.

Kleine Zeitung für eilige Leser.
Der Rat der Nationalversammlung nahm das Gesetz über die Reichsnotopfer in zweiter Lesung mit 17 gegen 10 Stimmen an.
Die laufenden Unkosten für das neue deutsche Meer (1000 Mann) betragen eine Milliarde und hundert Millionen gegen 600 Millionen (für 800000 Mann) vor dem Krieg.
Die Reichsregierung wird die Reichsregierung eine Erklärung an der Wochende nachlassen.
Die Reichsregierung strebt den baldigen Abschluß eines Friedensvertrages mit Polen an.
Die Organisation des Völkerverbundes steht die Verwaltung durch einen Kommissar vor.
Die Demokratische Partei hält vom 13. bis 15. Dezember ein außerordentliches Parteitag ab.
Die Reichsregierung hat die Reichsregierung gebeten, die Regelung aller Differenzen eine parlamentarische Kommission nach dem Bolschewik zu ernennen.
Nach einer Erklärung Hochs wird der Friedensvertrag am 1. November in Kraft treten.

Niemand ist vor seinem Kammerdiener ein König, sagt ein französisches Sprichwort. Draußen, auf der großen Bühne der Welt, sieht man die Selbsten, hinter den Kulissen nur abgearbeitete Komödianten. In der Welt des großen Scheins geht es viel menschlicher zu, als der Weltentstehende glaubt. Auch viel schlichter und einfacher. Bismarck ist den Franzosen stets als „monstre“ erschienen, als ein finstres Antier von Vorweltgröße, als ein Menschenermalmner voll Blutdurst und Erbarmungslosigkeit. Er war es nie. Nur das Geheimnisvolle verleitet zu solch falscher Einschätzung.
Wer einmal die großen Tragödien der Weltgeschichte aus der Nähe sieht, der ist ernüchtert und erschaut. Sie sind Arbeiter, wie wir alle. Ihr Leben ist Mühe, ihr Kampf, ihr Ringen wider das Unverständnis. Jetzt lassen sich Millionen des deutschen Volkes daran gewöhnen, in Londoner Hof das böse Prinzip zu sehen. Man tritt näher, voll bebender Erwartung über ungeheure Entschlüsse, und siehe da, auch er ist nur ein Ringender gemeiner, Umgelehrt ist Wilson der großen Masse als Herrscher erschienen.

Wie hat man seinen 14 Punkten zugejubelt, als wäre es die große Arie eines berühmten Tenors, wie hat man alldäufig auf ihn als den Weltbeiland gehofft, der alle Völker von dem „Verbrechen“ einer kriegerischen Auseinandersetzung für immer erlösen werde! Und es erweist sich, daß er weiter nichts war, als der Geschäftsführer seiner Rüstungsindustrie.
Der parlamentarische Untersuchungsausschuss der deutschen Nationalversammlung ist dazu bestimmt, hinter die Kulissen zu leuchten. Man will endlich die Leute hervorstrecken und an den Pranger stellen, die an unserem Unglück schuld sind.
Das ist vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung aus, der beispielsweise die Sozialdemokratie huldigt, eigentlich nicht richtig. Es war das „alte System“ der Geschichtsschreibung, das System Treitschke, das der Ansicht war: „Männer machen Geschichte!“ Nach der Auffassung der Webel und Mehring und Kautsky sind es nicht die Männer, sondern die Klassen. „Alles entspringt sich nach ökonomischen Gesetzen.“ Auch der Zusammenprall großer Völker. Wühler müßte es auch, wenn man überhaupt noch eine moralische Schuld anerkennt.